



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Grund-, Zwischen- und Teilurteil

18 O 8/17

Verkündet am 18.12.2017

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hannover – 18. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und den Richter am Landgericht _____ auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage gegen die Beklagte ist betreffend den mit dem Klageantrag zu 1.) geltend gemachten Schadensersatzanspruch nebst Zinsen sowie betreffend den mit dem Klageantrag zu 2.) geltend gemachten Anspruch

auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hinsichtlich der Lkw-Beschaffungsvorgänge

- vom 4.10.2004 (Anlagenkonvolut K 7, Bl. 132-162 d.A.),
- vom 8.2.2005 (Anlagenkonvolut K 8, Bl. 163-192 d.A.),
- vom 20.7.2006 (Anlagenkonvolut K 9, Bl. 193-209 d.A.),
- vom 30.8.2006 (Anlagenkonvolut K 10, Bl. 210-230 d.A.),
- vom 17.4.2007 (Anlagenkonvolut K 11, Bl. 231-250 d.A.)
- sowie vom 28.10.2009 (Anlagenkonvolut K 12, Bl. 251-294 d.A.)

dem Grunde nach gerechtfertigt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Auskunftsanträge der Beklagten werden abgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten den Ersatz der Schäden, die ihr durch das von der EU-Kommission festgestellte sog. Lkw-Kartell beim Erwerb von Lkw im Zeitraum von 2001 bis 2010 entstanden seien.

Die Klägerin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Beklagte ist ein Unternehmen der [REDACTED] und Tochtergesellschaft der [REDACTED]. Sie wird für diese in Deutschland als Vertriebsgesellschaft tätig. Ausweislich des für die Beklagte vorgelegten Auszuges aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts München [REDACTED] firmierte die Beklagte zunächst als [REDACTED]; der Unternehmensgegenstand bestand in der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz für die Gesellschafterin und für Dritte sowie Erbringung aller damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Mit Ausgliederungsvertrag vom 16.4.2003, Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 16.4.2003 sowie Beschluss der Versammlung der übertragenden Gesellschaft vom 16.4.2003 übernahm die Beklagte von der [REDACTED] [REDACTED] den Geschäftsbereich „Geschäftseinheit Vertrieb Lkw Deutschland“. Am 6.5.2003 wurde die Umfirmierung in [REDACTED] in das Handelsregister eingetragen. Die heutige Firma wurde am 11.1.2007 in das Handelsregister eingetragen (Handelsregisterauszug, Anlage HM 30, Bl. 771-786 d.A.).

Mit Beschluss vom 19.7.2016 (AT 39824 - Trucks) stellte die Europäische Kommission fest, dass die Lkw-Hersteller [REDACTED] sich im Zeitraum von

1997-2010 über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen mit dem Ziel ausgetauscht hätten, die Bruttopreise im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu koordinieren, um Unsicherheit hinsichtlich des Verhaltens der jeweils anderen Hersteller zu beseitigen. Die kollusiven Praktiken hätten ein einziges wirtschaftliches Ziel verfolgt, nämlich die Verfälschung der Preisgestaltung und der üblichen Preisbewegungen für Lkw im EWR. Betroffen von diesen Verhaltensweisen seien Lkw zwischen 6 t und 16 t (mittelschwere Lkw) sowie Lkw über 16 t (schwere Lkw) gewesen, wobei es sich sowohl um Solofahrzeuge als auch um Sattelzugmaschinen gehandelt habe. Nicht betroffen von den vorgenannten Verhaltensweisen seien hingegen der Aftersales-Bereich, andere Dienstleistungen und Garantien für Lkw, der Verkauf von gebrauchten Lkw und sämtliche anderen von den Adressaten dieses Beschlusses verkauften Waren oder Dienstleistungen gewesen. Darüber hinaus hätten sich die Adressaten des Beschlusses auch über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6 ausgetauscht. Nach den Feststellungen der Europäischen Kommission in der vorläufigen nicht vertraulichen Langfassung des Beschlusses vom 19.7.2016, deren Übersetzung die Beklagte vorgelegt hat (Anlage HM 1, Bl. 466-491 d.A.), hätten die Adressatinnen mit diesen Verhaltensweisen gegen Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verstoßen, wofür Geldbußen in Höhe von insgesamt 2.926.499.000,00 € verhängt wurden. Diese Zuwiderhandlung hätte am 17.1.1997 begonnen und würde als am 18.1.2011, dem Tag an dem die Untersuchungen der Europäischen Kommission begonnen hätten, beendet gelten. Für die [REDACTED] gelte die Zuwiderhandlung als am 20.9.2010 beendet. Für die festgestellten kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen würden in Bezug auf die [REDACTED],

die [REDACTED] als direkt Beteiligte für ihre Rolle bei der Zuwiderhandlung vom 17.1.1997 bis zum 20.9.2010 und als Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft, der Beklagten, vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010,

die Beklagte als direkt Beteiligte für ihre Rolle bei der Zuwiderhandlung vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 sowie

die [REDACTED] als Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft, [REDACTED] [REDACTED], vom 17.1.1997 bis zum 20.9.2010 und ihrer Tochtergesellschaft, der Beklagten, vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 haften.

Dem Beschluss der Europäischen Kommission vorausgegangen war ein Antrag der [REDACTED] und sämtlicher durch diese direkt oder indirekt beherrschten Tochtergesellschaften vom 20.9.2010 auf Erlass bzw. Ermäßigung einer Geldbuße nach Punkt 14 bzw. 27 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen von

2006 („Kronzeugen-Mitteilung“) sowie anschließende Durchsuchungen durch die Europäische Kommission im Zeitraum vom 18.1.-21.1.2011 in den Räumlichkeiten der Adressatinnen des Beschlusses vom 19.7.2016.

Die Klägerin erwarb jeweils nach einer vorausgegangen öffentlichen Ausschreibung im Zeitraum von 2001-2010 für die Stadtreinigung Göttingen bzw. die Entsorgungsbetriebe Göttingen, sowie für ihre Berufsfeuerwehr bei der [REDACTED] Lkw-Fahrgestelle sowie teilweise spezielle Aufbauten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Erwerbsvorgänge:

- 1.) Auftrag vom 26.3.2001 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 1, Bl. 13-49 d.A.): Kauf eines Lkw-Fahrgestells für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von 91.350,00 DM inkl. 16 % USt. (= 46.706,51 €).
- 2.) Auftrag vom 18.7.2002 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 2, Bl. 50-78 d.A.): Kauf von zwei Lkw-Fahrgestellen als Containerfahrzeuge für die Stadtreinigung zum Preis von jeweils 86.141,60 € inkl. 16% USt. nebst jeweils einem komplett montierten einsatzbereiten Abrollkipperaufbau zum Preis von 23.768,40 € inkl. 16% USt., Gesamtpreis: 219.820,00 € inkl. 16 % USt., wobei in diesem Preis Kosten für Kfz-Briefe und Prüfbücher in Höhe von 23,20 € inkl. 16 % USt. enthalten sind.
- 3.) Auftrag vom 12.2.2002 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 3, Bl. 79-84 d.A.): Kauf eines Lkw-Tanklöschfahrzeug-Fahrgestells für die Berufsfeuerwehr der Stadt [REDACTED] zum Preis von 99.470,00 € inkl. 16 % USt, wobei in diesem Preis Kosten für den Kfz-Brief in Höhe von 11,60 € inkl. 16 % USt. enthalten sind.
- 4.) Auftrag vom 16.9.2003 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 4, Bl. 85-103 d.A.): Kauf eines Lkw-Fahrgestells für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von 40.136,00 € inkl. 16 % USt. nebst einem Abrollcontainer zum Preis von 16.182,00 € inkl. 16 % USt. und einer Plane zum Preis von 3.364,00 € inkl. 16 % USt., Gesamtpreis: 59.682,00 € inkl. 16 % USt..
- 5.) Auftrag vom 5.3.2003 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 5, Bl. 104-109 d.A.): Kauf eines Lkw-Fahrgestells mit Ladekran, Hakensystem und Abrollbehälter für die Berufsfeuerwehr der Stadt [REDACTED] zum Preis von insgesamt 75.951,00 € inkl. 16 % USt., wobei in diesem Preis Kosten für den Kfz-Brief in Höhe von 11,60 € inkl. 16 % USt. enthalten sind.

- 6.) Auftrag vom 3.6.2003 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 6, Bl. 110-131 d.A.): Kauf eines Absetzkipperfahrzeugs für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von 68.150,00 € inkl. 16 % USt., Gesamtpreis einschließlich Absetzkipperaufbau 94.412,40 € inkl. 16 % USt..
- 7.) Auftrag vom 4.10.2004 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 7, Bl. 132-162 d.A.): Kauf eines 7,5t-Hinterkipperfahrzeugs für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von 37.120,00 € inkl. 16 % USt. nebst einem Hinterkipperaufbau zum Preis von 17.400,00 € inkl. 16 % USt. und einer Plane zum Preis von 4.350,00 € inkl. 16% USt., Gesamtpreis: 58.870,00 € inkl. 16 % USt..
- 8.) Auftrag vom 8.2.2005 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 8, Bl. 163-192 d.A.): Kauf von neun Abrollkipperfahrzeugen für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von insgesamt 874.106,40 €, Gesamtpreis einschließlich Abrollkipperaufbau 1.092.047,20 € inkl. 16 % USt., wobei in diesem Gesamtpreis Kosten für Garantieverlängerungen in Höhe von 36.850,00 € enthalten sind.
- 9.) Auftrag vom 20.7.2006 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 9, Bl. 193-209 d.A.): Kauf von zwei Sperrmüllfahrzeuggestellen für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von insgesamt 211.700,00 € inkl. 16 % USt..
- 10.) Auftrag vom 30.8.2006 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 10, Bl. 210-230 d.A.): Kauf eines Lkw mit Hinterkipperaufbau für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von insgesamt 100.050,00 € inkl. 16 % USt..
- 11.) Auftrag vom 17.4.2007 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 11, Bl. 231-250 d.A.): Kauf eines Abrollkipperfahrzeuggestells für die Stadtreinigung [REDACTED] zum Preis von 138.932,50 € inkl. 19 % USt..
- 12.) Auftrag vom 28.10.2009 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 12, Bl. 251-294 d.A.): Kauf eines Lkw-Fahrgestells für die [REDACTED] Entsorgungsbetriebe zum Preis von 71.102,50 € inkl. 19 % USt. und einer seitlichen Schutzvorrichtung mit Begrenzungslampen für 535,50 € inkl. 19 % USt., Gesamtpreis: 71.638,00 € inkl. 19 % USt..
- 13.) Auftrag vom 3.12.2010 an [REDACTED]** (Anlagenkonvolut K 13, Bl. 295-300 d.A.): Kauf eines Lkw-Fahrgestells für die Berufsfeuerwehr der Stadt [REDACTED] zum Preis von 60.392,50 € inkl. 19 % USt., wobei in diesem Preis Kosten für eine Kaufgarantie in Höhe von 725,90 € inkl. 19 % USt.

enthalten sind.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass im Rahmen der o.g. Auftragsvergaben, in die von der Beklagten abgegebenen und von der Klägerin mit der Zuschlagserteilung jeweils angenommenen Angebote neben den allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) die von der Klägerin gestellten zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (EVM (L) ZVB) einbezogen worden seien, wobei diese hinsichtlich des Beschaffungsvorgangs Nr. 12 mit „zusätzliche Vertragsbedingungen (635), Fassung November 2005“, bezeichnet worden seien.

Ziff. 8 dieser EVM (L) ZVB, die dem Auftrag im Jahr 2001 und dem Auftrag vom 12.2.2002 zu Grunde gelegen habe und auf § 8 Nr. 2 VOL/B Bezug nehme, enthält folgende Klausel:

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 bleiben unberührt.“

Ziff. 7 dieser EVM (L) ZVB, die den übrigen Aufträgen zugrunde gelegen habe und auf § 8 Nr. 2 VOL/B Bezug nehme, enthält folgende Klausel:

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 .v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 bleiben unberührt.“

Sie behauptet weiterhin, dass sämtliche streitgegenständlichen Auftragsvergaben kartellbetroffen seien und ihr dadurch ein Schaden entstanden sei. Die Klägerin ist ferner der Auffassung, dass die Beklagte mit ihrer Beteiligung an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen gegen Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 der wirksam in die streitgegenständlichen Auftragsvergaben einbezogenen EVM (L) ZVB verstoßen habe. Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 der EVM (L) ZVB seien auch wirksam, verstießen insbesondere nicht gegen die Wertungen der §§ 307, 310 BGB i.V.m. § 309 Nr. 5b BGB.

Die Klägerin beziffert den von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruch unter Zugrundelegung der in Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 der EVM (L) ZVB genannten pauschalisierten

Schadenssätze auf insgesamt 335.055,76 €. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berechnung der Klägerin zu den einzelnen Beschaffungsvorgängen in der Klageschrift (Bl. 9-10 d.A.) verwiesen.

Nachdem die Klägerin mit der am 13.01.2017 beim Landgericht Hannover eingegangenen und der Beklagten am 26.01.2017 zugestellten Klageschrift vom 12.1.2017 zunächst in der Hauptsache den Antrag angekündigt hatte, die Beklagte zu verurteilen, an sie 335.055,76 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, und zwar seit dem Zeitpunkt der Schadensentstehung,

beantragt sie nunmehr,

die Beklagten zu verurteilen,

1. an sie 335.055,76 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, und zwar

auf 2.335,33 € seit dem 31.12.2001,
auf 32.973,00 € seit dem 18.7.2002,
auf 4.973,50 € seit dem 31.12.2002,
auf 8.952,30 € seit dem 16.9.2003,
auf 11.392,65 € seit dem 31.12.2003,
auf 14.161,86 € seit dem 30.5.2003,
auf 8.830,50 € seit dem 4.10.2004,
auf 163.807,08 € seit dem 8.2.2005,
auf 31.755,00 € seit dem 20.7.2006,
auf 15.007,50 € seit dem 30.8.2006,
auf 20.839,87 € seit dem 17.4.2007,
auf 10.745,17 € seit dem 28.10.2009,
auf 9.282,00 € seit dem 31.12.2010.

2. sie von außergerichtlichen rechtsanwaltlichen Kosten in Höhe von 3.880,47 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus beantragt die Beklagte,

1. hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Darlegungen der Beklagten zur fehlenden Betroffenheit von Aufbauten oder zum Nachweis derjenigen

Positionen (insbesondere Aufbauten), die von dem von der Klägerin angeführten Gesamtpreis in Abzug zu bringen derzeit nicht betragsmäßig ermittelbar sind (insbesondere lfd. Nr. 3, 5 und 10 der in der Klageschrift, S. 3 f., im Einzelnen aufgeführten Bezüge), für nicht ausreichend erachten sollte, der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO aufzugeben, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln:

Vertragshistorie betreffend den Kauf von Aufbauten und Zusatzausstattung von Drittherstellern für die streitgegenständlichen Fahrzeuge einschließlich Angeboten, Rechnungen und Kommunikation im Hinblick auf Angebotserstellung, Vertragsschluss und -abwicklung.

2. hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Darlegungen zu den erhaltenen öffentlichen Zuwendungen für die Anschaffung der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge (insbesondere lfd. Nr. 3, 5 und 13 der in der Klageschrift, S. 3 f., im Einzelnen aufgeführten Bezüge) nicht als ausreichend erachten sollte, der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO aufzugeben, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln, wobei die unter 2.a) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, und die unter 2. b) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von Dokumenten, hilfsweise in Form von Auskünften, zu erteilen bzw. zu übermitteln sind:

- a) die Höhe der von dem [REDACTED] - unmittelbar oder mittelbar über den [REDACTED] - im Zeitraum 2000 bis 2011 erhaltenen öffentlichen Zuwendungen oder Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes;
- b) Dokumente, welche erläutern, in welchem Umfang die Klägerin öffentliche Zuwendungen oder Zuweisungen des [REDACTED] zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für den Erwerb der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge (insbesondere lfd. Nr. 3, 5 und 13 der in der Klageschrift, S. 3 f., im Einzelnen aufgeführten Bezüge) verwendet hat.

3. hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Darlegungen zur Weiterwälzung angeblich erhöhter Anschaffungskosten auf die Abgabenschuldner nicht als ausreichend erachten sollte, der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO aufzugeben, für den Zeitraum seit dem jeweiligen Vorjahr der Anschaffung des jeweiligen streitgegenständlichen LKW bis zum Zeitpunkt der Offenlegung, im Falle einer zwischenzeitlichen Veräußerung des jeweiligen streitgegenständlichen LKW bzw. eines sonstigen Ausscheidens des jeweiligen LKW aus dem Anlagevermögen der Klägerin jedoch nur bis einschließlich des Jahres der Veräußerung bzw. des Ausscheidens, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln, wobei die unter 3. a), 3. b) sowie 3. c) ausgeführten Antragsgegenstände in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, und die unter 3. d) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von Dokumenten, hilfsweise in Form von Auskünften, vorzulegen bzw. zu erteilen sind:
- a) die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG (bzw. entsprechender Vorgängervorschriften) ermittelten Kosten der Einrichtungen der Klägerin, in denen die streitgegenständlichen LKW eingesetzt wurden bzw. werden, unter Darstellung aller Änderungen, die sich in dem jeweiligen Zeitraum ergaben;
 - b) die für die öffentliche Entsorgung und Straßenreinigung erhobenen Abgaben unter Darstellung aller Änderungen, die sich in dem jeweiligen Zeitraum ergaben;
 - c) die für Einsätze der Feuerwehr erhobenen Abgaben unter Darstellung aller Änderungen, die sich in dem jeweiligen Zeitraum ergaben;
 - d) Dokumente, welche erläutern, wie die Festsetzung der Abgaben durch die Klägerin in den Bereichen öffentliche Entsorgung, Straßenreinigung und Brandschutz erfolgt, einschließlich entsprechender Berichte von Wirtschaftsprüfern, unter Darstellung aller Änderungen, die sich in dem jeweiligen Zeitraum ergaben.
4. der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO aufzugeben, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel

an die Beklagte zu übermitteln, wobei die unter 4. a) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, und die unter 4. b) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von Dokumenten, hilfsweise in Form von Auskünften, vorzulegen bzw. zu erteilen sind:

- a) Nutzungsart und -dauer sowie jährliche Fahrleistung der streitgegenständlichen Fahrzeuge, Buchwerte der streitgegenständlichen Fahrzeuge seit ihrer jeweiligen Anschaffung, Art und Höhe der Absetzung für Abnutzung;
- b) Steuerunterlagen bezogen auf den Zeitraum seit dem Jahr der Anschaffung des jeweiligen streitgegenständlichen LKW bis zum Zeitpunkt der Offenlegung, einschließlich Informationen zur Steuerlast und Erstattungen und Wirtschaftsprüferberichten; im Falle einer zwischenzeitlichen Veräußerung der streitgegenständlichen LKW bzw. eines sonstigen Ausscheidens des LKW aus dem Anlagevermögen der Klägerin jedoch nur bis einschließlich des Jahres der Veräußerung bzw. des Ausscheidens.

5. der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO in Bezug auf sämtliche streitgegenständlichen Fahrzeuge aufzugeben, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln, wobei diese, soweit sie in elektronischem Format vorliegen, in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen sowie zusätzlich in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, hilfsweise in Form von Auskünften, vorzulegen bzw. zu erteilen sind:

- a) ob und welche der streitgegenständlichen Fahrzeuge zwischenzeitlich veräußert wurden;
- b) zu welchem Brutto- und Nettoverkaufspreis (d. h. ohne Umsatzsteuer und nach Abzug sämtlicher gewährter Nachlässe) die streitgegenständlichen Fahrzeuge jeweils veräußert wurden;
- c) wann die streitgegenständlichen Fahrzeuge jeweils veräußert wurden;

- d) an wen die streitgegenständlichen Fahrzeuge (Name und Adresse) jeweils veräußert wurden;
 - e) auf welche Art und Weise die streitgegenständlichen Fahrzeuge jeweils veräußert wurden (bspw. eigenhändiger Verkauf, Vergabe, Rückgabe an den Hersteller);
 - f) welches Alter und welche Laufleistung die jeweils veräußerten Fahrzeuge im Zeitpunkt der Veräußerung aufwiesen und
 - g) ob und welche wertmindernden Faktoren die jeweils veräußerten Fahrzeuge aufweisen (bspw. Beschädigungen).
6. der Klägerin nach § 89 b Abs. 1 i. V. m. § 33 g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. i. V. m. § 142 ZPO in Bezug auf sämtliche streitgegenständlichen Fahrzeuge aufzugeben, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln,
- a) Höhe von Ausgleichszahlungen sowie von Drittherstellern erhaltenen Boni, Rabatten und Skonti im Zusammenhang mit dem sog. Feuerwehrtkartell (Az. des Bundeskartellamtes B12-11/09 sowie B12-12/10);
 - b) für welche Fahrzeuge die unter 6. a) beschriebenen Kompensationen gewährt wurden.

Die Klägerin beantragt,

die Auskunftsanträge abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Hierzu behauptet sie, die Klägerin habe aufgrund der Mitteilung der Europäischen-Kommission über die Durchführung von Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell am 18.1.2011 sowie spätestens aufgrund von Presseberichterstattung am 4.3.2011 im März 2011 Kenntnis i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erlangt bzw. hätte ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müssen, dass ihre Lkw im gesamten nicht rechtsverjährten Zeitraum möglicherweise von der in Rede stehenden Verhaltensweise betroffen gewesen seien.

Die Beklagte bestreitet unter Hinweis auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.7.2016, wonach sie als direkt Beteiligte für ihre Rolle bei der Zuwiderhandlung lediglich im Zeitraum vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 hatte, ihre Passivlegitimation betreffend kartellbedingte Schäden für Lkw-Beschaffungsvorgänge vor und nach diesem Zeitraum. Die

Beklagte bestreitet weiterhin die Kartellbetroffenheit der von der Klägerin vorgetragene Beschaffungsvorgänge. Die o.g. Beschaffungsvorgänge Nr. 1-6 und Nr. 13 lägen bereits außerhalb des von der europäischen Kommission festgestellten Zeitraums der Beteiligung der Beklagten an den sanktionierten Verhaltensweisen. Überdies seien die Leistungen Dritter wie Aufbauleistungen von Aufbauherstellern oder Zubehör von Drittherstellern nicht Gegenstand der von der europäischen Kommission sanktionierten Verhaltensweisen gewesen. Dies gelte angesichts der ausdrücklichen Ausführungen der europäischen Kommission in dem Beschluss vom 19.7.2017 auch für andere Dienstleistungen und Garantien für Lkw.

Für die Kartellbetroffenheit der vorgetragene Beschaffungsvorgänge streite ferner auch kein Beweis des ersten Anscheins. Insoweit fehle es bereits an einem typischen Geschehensablauf, der die Vermutung einer Kartellbetroffenheit der behaupteten Beschaffungsvorgänge rechtfertigen könnte. Jedenfalls sei ein entsprechender Anscheinsbeweis im vorliegenden Fall erschüttert. Die Beklagte bestreitet überdies, dass der Klägerin durch die von der europäischen Kommission festgestellten Verhaltensweisen ein Schaden entstanden sei. Hierfür streite auch kein Anscheinsbeweis. Es fehle auch insoweit an einem typischen Geschehensablauf, der auf eine kartellbedingte Preisüberhöhung hindeute. So seien die von der Klägerin gezahlten Endkundenpreise keine Bruttolistenpreise, sondern jeweils ein kundenindividueller Preis. Jedenfalls sei ein Anscheinsbeweis für eine preissteigernde Wirkung des Kartells erschüttert.

Die Beklagte greift darüber hinaus die Höhe des durch die Klägerin pauschaliert geltend gemachten Schadensersatzes an. Die Beklagte meint, Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 der von der Klägerin gestellten EVM (L) ZVB seien bereits nicht wirksam in die zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge einbezogen worden. Auch seien die Voraussetzungen der streitgegenständlichen Klauseln nicht erfüllt. Ferner seien diese Klauseln wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der unangemessenen Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 BGB (§ 9 Abs. 1 AGBG) unwirksam. So habe die Klägerin bereits nicht vorgetragen und wird von der Beklagten bestritten, dass der von ihr geltend gemachte pauschale Schaden in Höhe von 5 % bzw. 15 % der Abrechnungs-/Auftragssumme nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge dem branchentypischen Durchschnittsschaden entspreche.

Schließlich behauptet die Beklagte, dass, sofern es zu kartellbedingten Preisaufschlägen gekommen sein sollte, diese von der Klägerin hinsichtlich der streitgegenständlichen Entsorgungsfahrzeuge vollständig und hinsichtlich der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge zumindest teilweise an die Benutzer bzw. Kostenschuldner weitergegeben worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll vom 21.11.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist dem Grunde nach hinsichtlich der aus dem Tenor ersichtlichen LKW-Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 der Auflistung der Klägerin gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1.) Die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils nach § 304 ZPO liegen hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 vor.

a.) Ein Grundurteil darf nur ergehen, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und wenn nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner rechnerischen Höhe besteht (BGH, Urteil vom 16.1.1991, VIII ZR 14/90, Rn 18, zit. nach Juris). Die Vorschrift des § 304 ZPO beruht in erster Linie auf prozesswirtschaftlichen Erwägungen, sodass vom sachlichen Recht geprägte dogmatische Überlegungen bei ihrer Anwendung und Auslegung in den Hintergrund zu treten haben. Vorrangig ist insoweit vielmehr das Erfordernis der Prozessökonomie. Maßgebender Gesichtspunkt für die Zulässigkeit eines Grundurteils ist daher, ob es ohne Feststellungen über die Schadensentstehung gleichwohl zu einer echten Vorentscheidung des Prozesses führt. Das hängt davon ab, ob wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststeht, sodass sich das Grundurteil nicht im Nachhinein, wenn die haftungsausfüllende Kausalität im Betragsverfahren verneint werden muss, als ein lediglich die Erledigung des Rechtsstreits verzögernder und verteuender Umweg erweist (BGH a. a. O., Rn 19).

b.) Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 gegeben. Es besteht sowohl über den Grund als auch über die Höhe des Anspruchs Streit. Aufgrund der Ausführungen zu 2) ist für diese Beschaffungsvorgänge die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststellbar.

2.) Der Klägerin steht gegen die Beklagte dem Grunde nach für die Beschaffungsvorgänge Nr. 7 - 12 ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 81 EGV (nunmehr Art. 101 AEUV) bzw. § 33 Abs. 3 GWB in seiner infolge der 7.-GWB-Novelle bis zum Inkrafttreten der 9.-GWB-Novelle geltenden Fassung (im Folgenden GWB 2005) zu.

a.) Für den Schadensersatzanspruch ist das in dem jeweiligen Belieferungszeitraum geltende Recht maßgeblich (vgl. BGH, Urteil vom 28.6.2011, KZR 75/10, „ORWI“, Rn. 13, zit. nach Juris). Daraus folgt, dass als Anspruchsgrundlage für die Beschaffungsvorgänge Nr. 7-8 § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 81 EGV (nunmehr Art. 101 AEUV) anzuwenden ist. Nach der

Rechtsprechung des BGH stellt das unionsrechtliche Verbot von Kartellen und abgestimmten Verhaltensweisen (Art. 81 EGV bzw. 101 Abs. 1 AEUV) ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB dar (BGH, Urteil vom 28.6.2011, KZR 75/10, „ORWI“, Rn. 14, zit. nach Juris). Für die behaupteten Beschaffungsvorgänge Nr. 9-11 findet § 33 Abs. 3 GWB 2005 Anwendung.

b.) Die Klägerin ist für sämtliche der von ihr geltend gemachten Schadensersatzansprüche aktivlegitimiert. Zwar wurden streitgegenständliche Lkw nicht nur für den Fachbereich Feuerwehr der Klägerin, sondern auch für die Stadtreinigung [REDACTED] bzw. die [REDACTED] Entsorgungsbetriebe angeschafft. Bei der Stadtreinigung [REDACTED] bzw. den [REDACTED] Entsorgungsbetrieben handelt es sich jedoch um rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe der Klägerin ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

c.) Nach den rechtskräftigen Feststellungen der Europäischen Kommission in dem Beschluss vom 19.7.2016 hat die Beklagte gegen das in Art. 101 AEUV bzw. Art. 53 EWR-Abkommen normierte Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, verstoßen. Die Feststellung des Verstoßes durch die europäische Kommission ist für das hiesige Verfahren gemäß § 33 Abs. 4 GWB 2005 bindend. Diese Vorschrift ist auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anwendbar (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 54; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016, 6 U 204/15, Rn. 61, zit. jeweils nach Juris). Die Feststellungen werden im Übrigen auch nicht bestritten.

d.) Die Beklagte ist jedoch nur hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 der Auflistung der Klägerin passivlegitimiert; für die Beschaffungsvorgänge Nr. 1-6 und 13 vermag die Kammer eine Haftung der Beklagten für die vorgenannten kartellrechtswidrigen Absprachen nicht zu ihrer Überzeugung gem. § 286 ZPO festzustellen.

aa.) Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.7.2016 hat die Beklagte im Zeitraum vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 gegen Art. 101 AEUV bzw. Art. 53 EWR-Abkommen verstoßen. Diese Feststellung des Tatzeitraums ist von der Bindungswirkung gemäß § 33 Abs. 4 GWB 2005 umfasst (vgl. BGH, Urteil vom 12.7.2016, KZR 25/14, „Lottoblock II“, Rn. 18, zit. nach Juris).

bb.) Die Beklagte bestreitet - auch unter Hinweis auf einen vorgelegten Handelsregisterauszug (Anlage HM 30, Bl. 771-786 d.A.), aus dem hervorgeht, dass Unternehmensgegenstand bis Mai 2003 die Verwaltung von Haus- und Grundbesitz für die Gesellschafterin sowie für Dritte sowie die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen gewesen ist, - vor bzw. nach diesem Zeitraum an

kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligt gewesen zu sein. Die Klägerin trägt diesbezüglich keine konkreten Tatsachen vor, die auf eine Beteiligung der Beklagten an den kartellrechtswidrigen Absprachen über den von der Europäischen Kommission festgestellten Zeitraum hinaus hindeuten bzw. eine Zurechnung des Handelns der anderen Gesellschaften der [REDACTED] rechtfertigen könnten. Auch eine über den festgestellten Zeitraum der Beteiligung der Beklagten an den kartellrechtswidrigen Absprachen hinaus ggf. eingreifende Nachwirkung bis einschließlich Ende des Jahres 2010 wird von der Klägerin nicht vorgetragen.

cc.) Soweit die Klägerin darauf verweist, dass es sich bei der Verabredung und Durchführung eines Kartells um eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung handle und daher alle Kartellteilnehmer nach §§ 830, 840 BGB als Gesamtschuldner haften würden, ändert auch dies die rechtliche Bewertung nicht. Denn die Europäische Kommission vermochte ausweislich der Feststellungen im Beschluss vom 19.7.2016 eine Haftung der Beklagten über den Zeitraum der direkten Beteiligung an den kartellrechtswidrigen Absprachen hinaus, anders als bei der [REDACTED], die auch für das Verhalten der Beklagten als ihrer Tochtergesellschaft im Zeitraum vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 hafte, nicht festzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die umstrittene Problematik der Übertragung der im europäischen Kartellrecht anerkannten Konzernhaftung auf das nationale zivilrechtliche Kartellschadensersatzrecht (hierzu instruktiv Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 23 ff. Kersting/Podszun-Kersting, Die 9. GWB-Novelle, Kapitel 7, Rn. 23-38 m.w.N.; Lange/Bunte-Hengst, Kartellrecht, 12. Aufl. 2014, Art. 101 Rn. 36 ff.) nicht. Mangels bindender Feststellungen der europäischen Kommission zu einer Einstandspflicht der Beklagten für das kartellrechtswidrige Verhalten anderer Gesellschaften der [REDACTED] wären, die für eine solche Einstandspflicht nach dem europäischen Kartellrecht maßgeblichen Voraussetzungen gesondert vorzutragen und ggf. zu beweisen gewesen. Dies ist nicht erfolgt.

dd.) Nach alledem ist die Beklagte daher nur für Schäden durch die kartellrechtswidrigen Absprachen im Zeitraum vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 passivlegitimiert, sodass ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte für die Beschaffungsvorgänge Nr. 1-6 und 13 ausscheidet und die Klage insoweit unbegründet ist.

e.) Die Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 sind von den o.g. kartellrechtswidrigen Absprachen betroffen. Für die Feststellung, ob diese Lkw-Käufe von den kartellrechtswidrigen Absprachen der Beklagten betroffen sind, gilt der Beweismaßstab des § 286 ZPO (BGH, Urteil vom 12.7.2016, KZR 25/14, „Lottoblock II“, Rn. 42, 47, zit. nach Juris). Für die Kartellbetroffenheit der streitgegenständlichen Beschaffungstätigkeit sowie für die Kausalität zwischen dem Verstoß und den behaupteten Vermögensnachteilen streitet vorliegende jedoch ein aus den

Feststellungen des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.7.2016 folgender Anscheinsbeweis.

aa.) Es besteht zunächst ein Anscheinsbeweis dafür, dass sich das sanktionierte Kartell allgemein preissteigernd ausgewirkt hat.

(1) Ein solcher Anscheinsbeweis ist bei Quotenkartellen in der Rechtsprechung anerkannt (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 64; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016, 6 U 204/15, Rn. 63, Urteil vom 31.7.2013, 6 U 51/12, Rn. 53 f.; KG Berlin, Urteil vom 1.10.2009, 2 U 17/03, Rn. 55 ff; LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2016, 8 O 90/14, Rn. 99-103; LG Hannover, Urteil vom 5.7.2016, 18 O 405/14, Rn. 67, Urteil vom 31.5.2016, 18 O 259/14, Rn. 35 ff., zit. jeweils nach Juris). Quoten-, Kunden-, Gebietsaufteilungsabsprachen begrenzen für die Marktgegenseite das Angebot und wirken damit tendenziell preisstabilisierend bzw. -erhöhend (Roth in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 88. Lieferung 04.2017, § 33 GWB, Rn. 161).

(2) Vorliegend ging es bei den bewussten Verhaltensweisen zwar nicht um Kundenzuweisungen oder Marktaufteilungen. Vielmehr fanden nach den bindenden Feststellungen der Europäischen Kommission Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lkw im EWR sowie Absprachen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien für mittelschwere und schwere Lkw nach den Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6 statt mit dem Ziel, die Preisgestaltung und die üblichen Preisbewegungen für LKW im EWR zu verfälschen. So hätten die Kartellanten neben Gesprächen auf Ebene der höheren Führungskräfte ihrer Hauptverwaltungen nach Einführung des Euro begonnen, sich über ihre deutschen Tochtergesellschaften systematisch über geplante Preiserhöhungen auszutauschen. Diese Austausche seien durch regelmäßige Wettbewerbertreffen erfolgt. Zusätzlich zu diesen Treffen habe es einen regelmäßigen Austausch per Telefon und E-Mail gegeben. Die besprochenen Themen hätten sich auf technische Themen und Lieferfristen, aber auch auf Preise (normalerweise zu Bruttopreisen) erstreckt. Häufig seien auch wirtschaftlich sensible Informationen wie zum Beispiel Auftragseingänge, Bestände und weitere technische Informationen per E-Mail und Telefon ausgetauscht worden. In späteren Jahren seien die auf deutscher Ebene erfolgten Treffen formalisierter und nicht öffentlich zugängliche Informationen über Bruttopreiserhöhungen für Lkw-Basismodelle des jeweiligen Herstellers in einem Tabellenblatt zusammengetragen worden. Diese Austausche hätten mehrmals im Jahr stattgefunden.

(3) Angesichts dieser derart herbeigeführten Preisabsprachen und der Intention - Verfälschung der Preisgestaltung und der üblichen Preisbewegungen für Lkw im EWR - muss

jedoch auch bei solchen Absprachen von einem Anscheinsbeweis für eine allgemein preissteigernde Wirkung ausgegangen werden. Bei derartigen Verstößen gegen den Kernbereich des Wettbewerbs liegt die Vermutung preissteigernder Wirkung mindestens genauso nah wie bei einem Quotenkartell. Ein Quotenkartell führt typischerweise zu einer Beschränkung des Preiswettbewerbs. Der einzelne Anbieter hat bei einem bestehenden Quotenkartell einen geringeren Anreiz zur Senkung seiner Preise, weil er sich durch die Preissenkung ohnehin keine zusätzlichen Marktanteile erschließen kann, und er hat größere Möglichkeiten, seine Preise zu erhöhen, weil er nicht Gefahr läuft, durch die Preiserhöhung Marktanteile an seinen Wettbewerber zu verlieren (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.7.2013, 6 U 51/12, Rn. 55, zit. nach Juris; LG Hannover, Urteil vom 5.7.2016, 18 O 405/14, Rn. 67, zit. nach Juris). Absprachen über Preise bzw. Preiserhöhungen schalten, auch wenn sie nur die Bruttolistenpreise betreffen, den Preiswettbewerb noch unmittelbarer und damit effizienter aus als Quotenabsprachen. Entsprechend muss auch bei Preisabsprachen ein Anscheinsbeweis greifen (Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 130; vgl. LG Dortmund, Urteil vom 01.4.2004, 13 O 55/02, Rn. 19, zit. nach Juris). Für die preissteigernde Wirkung sprechen darüber hinaus auch die lange Dauer des Kartells und die Reichweite über den gesamten EWR. Um ein zeitlich und räumlich so weitreichendes Kartell zu unterhalten, war erheblicher organisatorischer Aufwand notwendig. Nach alledem greift ein Anscheinsbeweis für eine allgemein preissteigernde Wirkung der sanktionierten Verhaltensweisen ein.

(4) Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, die von der Klägerin gezahlten Endkundenpreise seien keine Bruttolistenpreise gewesen, sondern jeweils ein kundenindividueller Preis für ein ebenso kundenindividuell konfigurierbares Investitionsgut, der unter Berücksichtigung kundenspezifischer, marktspezifischer und auftrags- bzw. fahrzeugspezifischer Faktoren verhandelt worden sei, ändert dies die rechtliche Bewertung nicht. Auch wenn die von der Klägerin gezahlten Kaufpreise nicht den Bruttolistenpreisen entsprochen haben sollten, bezüglich deren Erhöhung sich die Kartellanten nach den Feststellungen der europäischen Kommission abgesprochen haben, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen und wird von der Beklagten auch nicht bestritten, dass Grundlage und Ausgangspunkt der Verhandlungen über den kundenindividuellen Kaufpreis von Lkw der Beklagten deren Bruttolistenpreise sind. Eine kartellrechtswidrige Absprache der Bruttolistenpreise wirkt sich demnach auch auf die kundenindividuellen Preise unabhängig davon aus, ob und inwieweit bei der Verhandlung der kundenindividuellen Preise auch noch kundenspezifische, marktspezifische und auftrags- bzw. fahrzeugspezifische Faktoren Berücksichtigung finden.

(5) Soweit die Beklagte darüber hinaus einwendet, der Lkw-Markt sei nicht homogen und weise eine Oligopolstruktur auf, sodass auch in Abwesenheit der sanktionierten Verhaltensweisen kein perfekter Wettbewerb geherrscht und die Lkw-Hersteller letztlich nicht

zu den Grenzkosten verkauft hätten, kann sie auch hiermit nicht durchdringen. Gleiches gilt für den Einwand der Beklagten, der Markt für Kommunalfahrzeuge unterscheide sich erheblich von anderen Lkw-Märkten, da insbesondere auf diesem Markt nicht alle Lkw-Hersteller gleichermaßen präsent seien. Aus dem Umstand, dass in einem Oligopol weniger Wettbewerb herrsche bzw. auf dem Markt für Kommunalfahrzeuge noch nicht einmal sämtliche Anbieter des Oligopols präsent seien, folgt nicht, dass die Kommunalfahrzeuge anbietenden Mitglieder des Oligopols den Markt nicht noch zusätzlich beeinträchtigen können. Dieser Einwand steht der Annahme eines Anscheinsbeweises einer allgemein preissteigernden Wirkung somit nicht entgegen.

bb.) Dieser Anscheinsbeweis erstreckt sich auch auf die Kartellbefangenheit bzw. -betroffenheit der von der Klägerin vorgetragene Lkw-Lieferungen.

(1) Ein solcher Anscheinsbeweis für einzelne Beschaffungsvorgänge ist anerkannt (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 68; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016, 6 U 204/15, Rn. 64; Urteil vom 31.7.2013, 6 U 51/12, Rn. 56, zit. jeweils nach Juris; vgl. auch Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 129). Es ist nicht erforderlich, dass die einzelnen Beschaffungsvorgänge Teil der Absprachen sind. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er vorträgt und gegebenenfalls beweist, dass er solche Geschäfte mit den Kartellbeteiligten überhaupt getätigt hat. Es ist dann Sache der am Kartell beteiligten Beklagten, den Anschein durch näheren Vortrag zu den konkreten Einzelheiten der Kartellabsprachen und deren Reichweite zu erschüttern und dabei aufzuzeigen, warum es eine ernsthafte Möglichkeit gibt, dass die streitgegenständlichen Geschäfte nicht kartellbetroffen waren (Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 129 m.w.N.). Danach besteht hier auch ein Anscheinsbeweis, dass die von der Klägerin schlüssig vorgetragene Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 der o.g. Aufstellung von den kartellrechtswidrigen Absprachen umfasst gewesen sind.

(2) Allerdings beschränkt sich dieser Anscheinsbeweis der Kartellbetroffenheit lediglich auf die jeweiligen Lkw-Fahrgestelle. Zusätzlich im Rahmen dieser Beschaffungsvorgänge beauftragte Leistungen Dritter wie Aufbauleistungen von Aufbauherstellern, Zubehör von Drittherstellern sowie andere Dienstleistungen und Garantien für Lkw sind hingegen nicht kartellbetroffen. Die Beklagte hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass sich dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.7.2016 nicht entnehmen lasse, dass diese Leistungen Gegenstand der kartellrechtswidrigen Absprachen der Kartellanten gewesen seien. Die Beklagte verweist ferner zutreffend darauf, dass in dem Beschluss vom 19.7.2016 andere Dienstleistungen und Garantie für Lkw sogar ausdrücklich von den Feststellungen der europäischen Kommission ausgenommen worden seien. Ein anderweitiger Beweis für eine Kartellbetroffenheit dieser Leistungen ist weder angeboten noch erbracht. Der von der

Klägerin in diesem Zusammenhang ins Feld geführte Verweis auf sogenannte Preisschirmeffekte („umbrella-pricing“) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Bei Preisschirmeffekten geht es um Preisfindung von Kartellaußenseitern als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen durch ein Kartell (Stühmeier, WuW 2017, 379; siehe auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016, 6 U 204/15, Rn. 67, zit. nach Juris), nicht jedoch um die Fragestellung, inwieweit nicht kartellbetroffene Produkte, die einen eigenen Markt bilden, vom Kartell betroffen sind.

cc.) Der Anscheinsbeweis einer allgemein preissteigernden Wirkung der kartellrechtswidrigen Absprachen sowie der Kartellbetroffenheit der in den Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 erworbenen Lkw-Fahrgestelle ist durch das Vorbringen der Beklagten nicht erschüttert. Es fehlen konkrete Anhaltspunkte, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die Kartellabsprachen keine Auswirkungen auf den Preis hatten und/oder dass Preisänderungen während des Kartellzeitraums auf andere Ereignisse als die Kartellabsprachen zurückzuführen sind, (Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 130).

(1) Die Beklagte wendet zwar ein, dass ihre Bruttolistenpreise im kartellierten Zeitraum weniger stark gestiegen seien als in der Nachkartellperiode. Dieser Umstand allein ist aber nicht geeignet, die Vermutung eines höheren Preisniveaus auf einen vom Kartell beeinflussten Markt im Vergleich zu einem kartellfreien Markt zu erschüttern. Denn dieser Umstand kann ebenso eine Nachwirkung des Kartells belegen oder auf andere kartellfremde Umstände zurückzuführen sein.

(2) Auch der Vortrag der Beklagten, die Europäische Kommission habe während des Kartellzeitraumes in den Jahren 2006 und 2008 in den Verfahren über die Zusammenschlusskontrolle [REDACTED] und [REDACTED] ausdrücklich festgestellt, dass zwischen den Lkw-Herstellern intensiver Wettbewerb herrsche (Europäische Kommission, Entscheidung vom 20.12.2006 COMP/M.4336, Anlage HM 19, Bl. 557-560 d.A.; Entscheidung vom 13.6.2008 COMP/M.5157, Anlage HM 20, Bl. 565-569 d.A.), was im Übrigen auch die im Kartellzeitraum zu beobachtenden Marktanteilsverschiebungen belegen würden, ist nicht geeignet, den gegen die Beklagte sprechenden Anscheinsbeweis zu erschüttern. Es ist kein konkreter Bezug zu den Auswirkungen der beuñten Verhaltensweisen (insbesondere der Absprache zu Bruttolistenpreiserhöhungen) zu erkennen. So schließt der Umstand, dass die Kartellanten Bruttolistenpreiserhöhungen mit dem Ziel einer Verfälschung der Preisgestaltung abgesprochen haben, nicht aus, dass es zu Marktanteilsverschiebungen zwischen den Kartellanten im Kartellzeitraum kommt.

f.) Darüber hinaus ist auch eine für den Erlass eines Grundurteils erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadens hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 gegeben. An die Darlegung eines kausalen Schadens sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen.

Auch muss nicht im Einzelnen festgestellt werden, worin der Schaden besteht. Ausreichend ist insoweit zunächst eine entfernt liegende Möglichkeit, wonach der Eintritt eines Schadens zumindest denkbar und möglich erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2001, KZR 32/98, zit. nach Juris). So liegt der Fall hier.

aa.) Die Klägerin kann sich im Ausgangspunkt auf die jeweilige Klausel Ziff. 7 der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (EVM (L) ZVB) berufen.

(1) Diese Klausel ist wirksam in die jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge einbezogen worden. Bei den EVM (L) ZVB handelt es sich zwar um allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB. Zur Einbeziehung von AGB in Verträgen zwischen Unternehmen genügt jede auch stillschweigend erklärte Willensübereinstimmung (Palandt/Grüneberg, 76. Aufl. 2017, § 310 Rn. 4). Diese Voraussetzung liegt im Hinblick auf die Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 vor. Denn diese Beschaffungsvorgänge beruhten jeweils auf einem von der Beklagten abgegebenen Angebot, in welchem die Beklagte jeweils ausdrücklich erklärt hat, dass ihrem Angebot die EVM (L) ZVB der Klägerin zu Grunde liegen würden (Anlage K 7, Bl. 134 d.A.; Anlage K 8, Bl. 167 d.A.; Anlage K 9, Bl. 195 d. A.; Anlage K 10, Bl. 212 d.A.; Anlage K 11, Bl. 234 d.A., Anlage K 12, Bl. 252 d.A.), wobei hinsichtlich des Beschaffungsvorgangs Nr. 12, ohne dass damit bzgl. der streitgegenständlichen Klausel Ziff. 7 eine inhaltliche Änderung verbunden gewesen ist, die abweichende Bezeichnung „zusätzlicher Vertragsbedingungen (635), Fassung November 2005“ verwendet worden ist (Anlage K 12, Bl. 252 d.A.). Die vorgenannten Angebote hat die Klägerin mit der jeweiligen Auftragserteilung angenommen, sodass die Ziff. 7 der EVM (L) ZVB wirksam in die jeweiligen Kaufverträge einbezogen worden ist.

(2) Auch sind die Voraussetzungen der streitgegenständlichen Klauseln Ziff. 7 der EVM (L) ZVB gegeben. Nach den o.g. Ausführungen sind die Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 kartellbetroffen. Damit sind die Voraussetzungen für einen pauschalen Schadensersatzanspruch gem. Ziff. 7 der EVM (L) ZVB gegeben. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, dass die Klausel ihrem Wortlaut nach verlange, dass der entsprechende Beschaffungsvorgang nicht nur kartellbetroffen, sondern von einer ausdrücklichen Absprache erfasst gewesen sein müsse, kann sie hiermit nicht durchdringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach den allgemeinen Regeln der §§ 133, 157 BGB auszulegen. Die sich an Vollkaufleute richtende Klausel ist ausgehend von den Verständnismöglichkeiten der Adressaten so auszulegen, wie sie von einem redlichen Vertragspartner unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird. Dieser wird die Klausel dahin verstehen, dass sie die durch wettbewerbsbeschränkende Absprachen drohenden Schäden erfassen soll. Wann diese Absprachen getroffen worden sind, ob vor oder nach der Ausschreibung, ist demgegenüber irrelevant (so auch Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom

22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 81; LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2016, 8 O 90/14, Rn. 139 ff., zit. jeweils nach Juris).

(3) Die Klausel hält überdies einer Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB stand.

(a) So ist die Klausel nicht deshalb unwirksam, weil sie keine Möglichkeit einräumen würde, einen niedrigeren Schaden als die vorgesehene Pauschalierung entgegenzuhalten (§ 309 Nr. 5b BGB). Die Klausel sieht diese Möglichkeit vielmehr sogar ausdrücklich vor.

(b) Der in der streitgegenständlichen Klausel vorgesehene pauschalierte Schadensersatzanspruch übersteigt auch nicht den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden (§ 309 Nr. 5a BGB).

(aa) Abzustellen ist dabei auf den branchentypischen Durchschnittsschaden. Eine als Vergleichsmaßstab heranzuziehende ex-ante bestimmbare typische Schadenshöhe existiert jedoch bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen nicht. Aufgrund der Vielfalt der ein Kartell beeinflussenden Faktoren gibt es zwar eine typische Kartellschadenshöhe nicht (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 84, zit. nach Juris). Hinreichende Anhaltspunkte liefern aber diverse Studien, unter anderem die sog. OXERA-Studie („Quantifying antitrust damages“, Dezember 2009), welche sogar von höheren prozentualen Schäden ausgeht (18 % im Median; vgl. LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2016, 8 O 90/14, Rn. 146, zit. nach Juris). Zusammen mit der gebotenen Beachtung einer Präventionsfunktion des Schadenersatzes ist deshalb eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der Auftragssumme als angemessen zu bewerten.

(bb) Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, der begehrte pauschalierte Schadensersatz in Höhe 15 % der Auftragssumme sei auch deshalb überhöht, weil Bezugspunkt für dessen Berechnung die Auftragssumme sei, in die nach der Darstellung der Klägerin auch nicht kartellbetroffene Produkte und Leistungen einzubeziehen seien, ändert dies die rechtliche Bewertung nicht. So ist die Klausel nach ihrem Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass die kartellbedingten Preisübererhöhungen abgeschöpft werden sollen. Daher umfasst die „Auftragssumme“ i.S.v. Ziff. 7 der EVM (L) ZVB nur die auf die kartellbetroffenen Leistungen des Auftrages entfallenden, zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungen.

(cc) Soweit die Beklagte schließlich gegen die Angemessenheit der Schadenspauschale noch einwendet, eine weitere Überschätzung des eigentlichen Schadens entstehe und führe zur Unwirksamkeit der vorgenannten Klauseln dadurch, dass öffentliche Zuwendungen etwa für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie eine etwaige Abwälzung von kartellbedingten Preisaufschlägen auf die Benutzer und Kostenschuldner der Klägerin in der Klausel unberücksichtigt bliebe, kann sie auch hiermit nicht durchdringen. Dogmatisch handelt

es sich sowohl bei öffentlichen Zuschüssen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen als auch bei dem Einwand der Abwälzung kartellbedingter Preiserhöhungen auf die Benutzer bzw. Kostenschuldner allenfalls um einen Fall der Vorteilsausgleichung, die jeweils im Einzelfall unterschiedlich hoch ausfallen kann und deren Berücksichtigung angesichts des nach der streitgegenständlichen Klausel dem Auftragnehmer im Einzelfall möglichen Nachweises eines geringeren Schadens auch nicht ausgeschlossen ist. Der Angemessenheit der in der streitgegenständlichen Klausel enthaltenen Schadenspauschale steht dieser Einwand demnach nicht entgegen.

(4) Allerdings kann auf der Grundlage der Klausel der Schaden der Klägerin noch nicht abschließend festgestellt werden. Da der Beklagten die Möglichkeit eingeräumt ist, einen niedrigeren als den pauschalierten Schaden nachzuweisen, und die Beklagte nach den oben genannten Ausführungen mit umfangreichem Vortrag, für dessen Beweis sie die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten hat, eine kartellbedingte Preisüberhöhung bei den streitgegenständlichen Beschaffungsvorgängen bestreitet, ist ein niedrigerer Schaden als 15 % der Auftragssumme jedenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen, sodass der Rechtsstreit der Höhe nach nicht zur Entscheidung reif ist.

g.) Der dem Grunde nach bestehende Schadensersatzanspruch der Klägerin entfällt auch nicht aufgrund des von der Beklagten erhobenen Einwandes der Abwälzung einer Preiserhöhung auf die Benutzer bzw. Gebührensschuldner der Stadtreinigung [REDACTED] Entsorgungsbetriebe („passing-on“-Einwand).

aa.) Strukturell handelt es sich bei der Weitergabe einer (kartellbedingten) Preiserhöhung (sog. „passing-on“) um einen Fall der Vorteilsausgleichung, die bei der Berechnung des Schadens zu prüfen ist. Eine etwa erfolgte Abwälzung des kartellbedingten Vermögensnachteils schließt nicht die Entstehung eines Schadens aus oder mindert diesen. Der Schaden ist vielmehr ungeachtet eines späteren Weiterverkaufs mit dem Erwerb der Ware in Höhe der Differenz aus dem Kartellpreis und dem (hypothetischen) Wettbewerbspreis eingetreten (BGH, Urteil vom 28.6.2011, KZR 75/10, „ORWI“, Rn. 56, zit. nach Juris). Die Frage, ob es den Ersatzanspruch des Geschädigten ausschließt oder mindert, wenn er den kartellbedingten Preisaufschlag auf seine Kunden abwälzt, ist daher allein unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Vorteilsausgleichung zu beurteilen (BGH, a.a.O, Rn. 56 ff., 61 ff.; vgl. KG Berlin, Urteil vom 1.10.2009, 2 U 17/03, Rn. 106 ff., zit. jeweils nach Juris).

bb.) Um erfolgversprechend eine Vorteilsausgleichung geltend zu machen, wäre anhand der allgemeinen Marktverhältnisse auf dem relevanten Absatzmarkt, plausibel dazu vorzutragen, dass eine Abwälzung der kartellbedingten Preiserhöhung zumindest ernsthaft in Betracht kommt, dass der Abwälzung keine Nachteile des Abnehmers gegenüberstehen, und wie sich gegebenenfalls eigene Wertschöpfungsanteile des weiterverkaufenden Abnehmers auf den

Vorteilsausgleich auswirken. Soweit sich Preiserhöhungen auf den eigenen Wertschöpfungsanteil des Weiterverkäufers beziehen, können sie nicht als kartellbedingt angesehen werden (BGH, Urteil vom 28.6.2011, KZR 75/10, „ORWI“, Rn. 69; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016, 6 U 204/15, Rn. 70; zit. jeweils nach Juris).

cc.) Ob vorliegend diesen Anforderungen genüge getan ist, kann aufgrund der Besonderheiten des Falles dahinstehen. Denn Voraussetzung wäre stets - wie der BGH in der „ORWI“-Entscheidung ausführt - das Vorliegen eines Anschlussmarkts, also die Weiterlieferung der mit einem Kartellaufschlag belegten Ware an eigene Abnehmer innerhalb eines durch Konkurrenz - sei es auf Anbieter- oder Nachfrageseite - geprägten Wirtschaftsraums (so auch LG Dortmund, Urteil vom 28.6.2017, 8 O 25/16, Rn. 96, zit. nach Juris). In Bezug auf die Leistungen der Stadtreinigung [REDACTED] Entsorgungsbetriebe, insbesondere die Müllentsorgung und die Stadtreinigung, ist aber kein solches Marktgeschehen auf einem Folgemarkt ersichtlich, und zwar weder auf Anbieter-, noch auf Abnehmerseite.

(1) Auf Anbieterseite steht isoliert die Klägerin, denn die Leistungen der Stadtreinigung [REDACTED] Entsorgungsbetriebe sind weder untereinander, noch gegen solche anderer Städte austauschbar. Dem Geschäftsgegenstand fehlt es aus Sicht der Marktgegenseite an der Substituierbarkeit (vgl. LG Berlin, Urteil vom 6.8.2013, 16 O 193/11, Rn. 60, zit. nach Juris). Erst recht ist ein Marktgeschehen nicht auf der Abnehmerseite ersichtlich, da es sich dort um Benutzer handelt, die naturgemäß nicht miteinander um Entsorgungs- bzw. Reinigungsleistungen konkurrieren.

(2) Darüber hinaus stellen die von der Klägerin festgesetzten Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der [REDACTED] (vgl. zuletzt Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der [REDACTED] vom 16.12.2016, Anlage HM 27, Bl. 617-632 d.A.) jedenfalls nicht ausschließlich das Ergebnis einer kaufmännischen Kalkulation dar. Zwar gilt für die Gebührenkalkulation, worauf die Beklagte zu Recht hinweist, im Ausgangspunkt das Kostendeckungsprinzip (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG, § 12 Abs. 2 Satz 1 NAbfG). Daneben können mit der Gebührenkalkulation für die Leistungen der Stadtreinigung [REDACTED] Entsorgungsbetriebe jedoch auch andere Zwecke verfolgt werden. So sollen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NAbfG die Gebühren für die Abfallbeseitigung so gestaltet werden, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert wird; auch können die Gebühren gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 NAbfG progressiv gestaltet sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallbewirtschaftung steht.

(3) Nach alledem fehlt es in Bezug auf die Leistungen der Stadtreinigung [REDACTED] Entsorgungsbetriebe, insbesondere die Müllentsorgung und die Stadtreinigung, an einem

Marktgeschehen auf einem Anschlussmarkt, sodass ein Schadensersatzanspruch der Klägerin auch nicht aufgrund des von der Beklagten erhobenen Einwandes der Abwälzung einer Preiserhöhung auf die Benutzer bzw. Gebührenschuldner der Stadtreinigung XXXXXXXXXX Entsorgungsbetriebe entfällt.

h.) Die Beklagte hat die von der Europäischen Kommission festgestellte Zuwiderhandlung ausweislich der bindenden Feststellungen des Beschlusses vom 19.7.2016 vorsätzlich begangen und handelte mithin schuldhaft, wobei sie sich das Verhalten der für sie handelnden Personen gemäß § 31 BGB zurechnen lassen muss.

i.) Die Ansprüche der Klägerin hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12 sind weder gem. §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB noch gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjährt.

aa.) Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt gem. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese Kenntniserlangung war der Klägerin frühestens im Jahr 2016 möglich, in dem die Bußgeldbescheide ergangen sind und die Pressemitteilung durch die Europäische Kommission herausgegeben worden ist. Die am 13.1.2017 erhobene Klage hat die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) demnach rechtzeitig gehemmt. Ein früherer Verjährungsbeginn wird nicht durch eine etwaige Kenntnis von den im Januar 2011 erfolgten Durchsuchungen bzw. der umfassenden Presseberichterstattung im März 2011 begründet. Allein die etwaige Kenntnis von den Durchsuchungen bzw. der Presseberichterstattung reicht nicht aus, da sich daraus lediglich ergab, dass Ermittlungen stattfanden, deren Ergebnis noch offen war. Insbesondere war vor der Entscheidung der Europäischen Kommission nicht hinreichend erkennbar, welche Teilnehmer konkret in welchem Zeitraum und mit im Einzelnen welchen Produkten an dem Kartell beteiligt waren. Allein die Tatsache, dass gegen die betreffenden Unternehmen ermittelt wurde, reichte vor dem Hintergrund nicht aus, um eine ausreichende Kenntnis anzunehmen. Ob tatsächlich Kartellverstöße vorlagen, konnte die Klägerin vor Abschluss der Ermittlungen durch die Europäische Kommission nicht abschätzen und beurteilen.

bb.) Die Ansprüche sind auch nicht gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjährt. Danach verjähren sonstige Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(1) Für die Entstehung des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweils kartellbetroffenen Beschaffungsvorgang abzustellen, sodass hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge Nr. 7-10 die 10-jährige Verjährungsfrist an sich im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen gewesen wäre.

(2) Der Ablauf der diese Beschaffungsvorgänge betreffende Verjährungsfrist wurde jedoch gem. § 33 Abs. 5 GWB 2005 für die Zeit des kartellbehördlichen Verfahrens der europäischen Kommission gehemmt.

(a) Überwiegend wird die Anwendung dieser Verjährungshemmung auf Ansprüche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 7.-GWB Novelle noch nicht verjährt gewesen sind, befürwortet (Oberlandesgericht Thüringen, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15 Kart, Rn. 90 ff.; LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2016, 8 O 90/14, Rn.163, m.w.N; Urteil vom 28.6.2017, 8 O 25/16 (Kart) , Rn. 107; zit. jeweils nach Juris). Dem ist zur Erreichung des Gesetzeszweckes zu folgen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Bt.-Drs. 15/3640, 55) ist es gerade Sinn der Hemmung, dass individuell Geschädigte tatsächlich in den Genuss der Tatbestandswirkung nach § 33 Abs. 4 GWB 2005 kommen können und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bspw. nach Ablauf eines langwierigen Bußgeldverfahrens nicht bereits verjährt sind.

(b) Danach ist die Verjährung sämtlicher Schadensersatzansprüche der Klägerin, deren Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Durchsuchungen durch die Europäische Kommission am 18.1.2011 noch nicht abgelaufen war, gemäß § 33 Abs. 5 GWB 2005 gehemmt. Die Europäische Kommission führte im Zeitraum vom 18.1.-21.1.2011 Durchsuchungen bei den Kartellanten durch. Spätestens zu diesem Zeitpunkt begann das Verfahren und dauerte bis zu dem Beschluss vom 19.7.2016. Dieser Zeitraum wird gemäß § 209 BGB nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Gemäß § 33 Abs. 5 S. 2 GWB 2005 i.V.m. § 204 Abs. 2 S. 1 BGB endete die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, also frühestens am 19.1.2017 und damit nach der Klageerhebung im vorliegenden Verfahren am 13.1.2017.

3.) Der Klägerin kann ferner dem Grunde nach Zinsen auf den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch verlangen. Da die Haftung nur dem Grunde nach festgestellt werden kann, kommt es für die Entscheidung auch noch nicht auf die zwischen den Parteien streitige Frage an, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt die Beklagten Zinsen aus der Schadensersatzforderung zu zahlen hat. Für die Begründetheit des Grundurteils ist es ausreichend, dass eine Schadensersatzforderung bzw. eine Zinsforderung in irgendeiner Höhe besteht. Vorliegend kommen jedenfalls Prozesszinsen in Betracht. Die weiteren Fragen zur Höhe müssen dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben (so auch Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22.2.2017, 2 U 583/15, Rn. 87, zit nach Juris).

4.) Der Klägerin hat dem Grunde nach auch einen Anspruch auf Freistellung von denjenigen vorgerichtlichen Kosten, die ihr durch Einschaltung ihres Rechtsanwalts in Bezug auf die Beschaffungsvorgänge Nr. 7-12, bezüglich derer der Klägerin dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zusteht, entstanden sind, ohne dass es auf die Voraussetzungen des Verzugs ankommt. Über die Höhe der zuzusprechenden vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten kann noch nicht abschließend entschieden werden. Denn maßgeblich hierfür ist der Gegenstandswert der außergerichtlichen Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin, der sich nach der noch nicht feststehenden Höhe des der Klägerin dem Grunde nach zustehenden Schadensersatzanspruchs bemisst.

II.

Der Beklagten stehen die mit Schriftsatz vom 26.10.2017 geltend gemachten Auskunftsansprüche nicht zu.

1.) Gemäß § 33g Abs. 2 Satz 1 GWB hat derjenige, der im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Verteidigung gegen einen auf Schadensersatz gerichteten Anspruch nach § 33a Abs. 1 GWB erforderlich sind, sie demjenigen herauszugeben, gegen den ein Rechtsstreit über einen Anspruch nach § 33g Abs. 1 GWB oder über einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 33a Abs. 1 GWB rechtshängig ist, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist. Gem. § 33g Abs. 10 GWB gilt § 33g Abs. 2 GWB für die Erteilung von Auskünften entsprechend. Diese Vorschriften sind gemäß § 186 Abs. 4 GWB auch auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar, da die Klage nach dem 26.12.2016 erhoben worden ist.

2.) Voraussetzung dieses materiell-rechtlichen Herausgabe- und Auskunftsanspruches (BT-Drs. 18/10207, 62), mit dem der Gesetzgeber Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 13 Satz 2 der Richtlinie 2014/104/EU umgesetzt hat, ist jedoch, dass die verlangten Informationen für die Verteidigung gegen einen Schadensersatzanspruch gemäß § 33a Abs. 1 GWB erforderlich sind. Dies setzt zunächst voraus, dass die verlangten Informationen zum Nachweis einer Tatsache benötigt werden, auf die der Anspruchsteller, der einem Kartellschadensersatzanspruch ausgesetzt ist, sich zur Verteidigung gegen diesen Anspruch stützt. Zur Verteidigung erforderlich sind diese Informationen dann, wenn sie hierzu geeignet sind und der Anspruchsteller den Beweis nicht auf andere Weise führen kann (Kersting/Podszun-Preuß, Die 9.-GWB Novelle, Kapitel 10 Rn. 41). Der Umfang des Anspruchs hängt danach von einer Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab (BT-Drs. 18/10207, 62; Rosenfeld/Brand, WuW 2017, 247 (248)). Für die von der Beklagten geltend gemachten Auskunftsansprüche gilt demnach Folgendes:

a.) Über den Auskunftsantrag zu 1.) war nicht zu entscheiden, da dieser lediglich hilfsweise für den Fall gestellt wurde, dass das Gericht die Darlegungen der Beklagten zur fehlenden Betroffenheit von Aufbauten oder zum Nachweis derjenigen Positionen (insbesondere Aufbauten), die von dem von der Klägerin angeführten Gesamtkaufpreis in Abzug zu bringen derzeit nicht betragsmäßig ermittelbar seien, für nicht ausreichend erachten sollte. Nach den

o.g. Ausführungen unter I. 2.) e.) bb.) kann bereits nicht festgestellt werden, dass die Aufbauten kartellbetroffen gewesen sind.

b.) Über den Auskunftsantrag zu 2.) des Schriftsatzes vom 26.10.2017 war ebenfalls nicht zu entscheiden, da dieser lediglich hilfsweise für den Fall gestellt wurde, dass das Gericht die Darlegungen zu den erhaltenen öffentlichen Zuwendungen für die Anschaffung der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge nicht als ausreichend erachten sollte. Nach den o.g. Ausführungen unter I. 2. d.) haftet die Beklagte jedoch bereits nicht für die Anschaffung der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der Beschaffungsvorgänge Nr. 3, 5 und 13.

c.) Über den Auskunftsantrag zu 3.) war zwar zu entscheiden, da dieser hilfsweise für den Fall gestellt wurde, dass das Gericht die Darlegungen zur Abwälzung angeblich erhöhter Anschaffungskosten auf die Abgabenschuldner nicht als ausreichend erachten sollte, was nach den o.g. Ausführungen zu I. 2.) g.) bb.) und cc.) der Fall ist. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die mit diesem Antrag begehrten Auskünfte und Beweismittel zu den Kosten der Einrichtungen der Klägerin, in denen die streitgegenständlichen Lkw eingesetzt wurden bzw. werden, zu den für die öffentliche Entsorgung und Straßenreinigung erhobenen Abgaben, den für die Einsätze der Feuerwehr erhobenen Abgaben sowie die begehrte Vorlage von Dokumenten, welche erläutern, wie die Festsetzung der Abgaben durch die Klägerin in den Bereichen öffentliche Entsorgung, Straßenreinigung und Brandschutz erfolgt, sind nicht erforderlich i.S.v. § 33g Abs. 2 GWB. Zur Verteidigung erforderlich ist ein Beweismittel bzw. eine Auskunft dann, wenn es hierzu geeignet ist und der Anspruchsteller dem Beweis nicht auf andere Weise führen kann (Kersting/Podszun-Preuß, Die 9.-GWB Novelle, Kapitel 10 Rn. 41; Rosenfeld/Brand, WuW 2017, 247 (248)). Nach o.g. Ausführungen zu I. 2.) g.) scheidet der „passing-on“-Einwand der Beklagten jedoch schon deshalb aus, da es an einem entsprechenden Anschlussmarkt fehlt. Daher bedarf es auch der mit diesem Antrag begehrten Auskünfte nicht.

d.) Der Auskunftsantrag zu 4.), mit dem die Beklagte Auskünfte und Beweismittel zur Nutzungsart und -dauer der streitgegenständlichen Fahrzeuge sowie entsprechender Steuerunterlagen begehrt, ist ebenfalls unbegründet. Dem Vortrag der Beklagten ist bereits nicht zu entnehmen, welche höheren steuerlichen Entlastungen der Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bezug auf welche Steuerart(en), bezüglich derer die Klägerin einer Steuerpflicht unterliegen sollte, durch höhere Lkw-Anschaffungskosten für die Stadtreinigung [REDACTED] bzw. die [REDACTED] Entsorgungsbetriebe entstanden sein sollen. Die von der Klägerin diesbezüglich in Bezug genommenen Vorschriften in § 5 Abs. 2 Satz 4, 6 und 7 NKAG treffen hierzu keine Aussage, sondern regeln vielmehr, inwieweit Abschreibungen bei der Ermittlung von Benutzungsgebühren zu berücksichtigen sind. Die Gebührenkalkulation

der Klägerin könnte nach den o.g. Ausführungen zu I. 2.) g.) allenfalls im Rahmen einer etwaigen Abwälzung eines kartellbedingten Preisüberhöhungsschadens („passing-on“-Einwand) relevant werden, die aber vorliegend ausscheidet. Es fehlt damit an einem erheblichen Tatsachenvortrag der Beklagten, für dessen Nachweis sie die begehrten Auskünfte bzw. Beweismittel benötigt und damit an einer konkreten Verteidigungssituation im gegenwärtigen Rechtsstreit als Voraussetzung für einen Anspruch gemäß § 33g Abs. 2 GWB.

e.) Weiterhin ist auch der Auskunftsantrag zu 5.), mit dem die Beklagte u.a. Auskünfte dazu begehrt, ob und welche der streitgegenständlichen Fahrzeuge zu welchem Preis zwischenzeitlich veräußert worden sind, unbegründet. Die von der Beklagten zur Begründung benannte Anlage K 6 ergibt nur, dass der diesem Beschaffungsvorgang Nr. 6 zugrunde liegende Lkw von der Klägerin zwischenzeitlich veräußert worden ist, nichts dagegen für die Beschaffungsvorgängen Nr. 7-12. Darüber hinaus ist weder näher vorgetragen noch ersichtlich, wie und nach welchen Maßstäben aus einem etwaig von der Klägerin erzielten Verkaufspreis der streitgegenständlichen Lkw auf eine Kompensation eines Preisüberhöhungsschadens bei Erwerb des Lkw geschlossen werden könnte.

f.) Der Auskunftsantrag zu 6.), mit dem die Beklagte Auskünfte zur Höhe von Ausgleichszahlungen sowie zu von Drittherstellern erhaltenen Boni, Rabatten und Skonti im Zusammenhang mit dem sogenannten Feuerwehrkartell einschließlich der hiervon betroffenen Fahrzeuge begehrt, ist unbegründet. Die begehrten Auskünfte bzw. Beweismittel sind nicht erforderlich i.S.v. § 33g Abs. 2 GWB. Nach den o.g. Ausführungen unter I. 2. d.) haftet die Beklagte nicht für die Anschaffung der streitgegenständlichen Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der Beschaffungsvorgänge Nr. 3, 5 und 13.

3.) Nach alledem sind die Auskunftsanträge der Beklagten, soweit über sie zu entscheiden war, unbegründet. Die Kammer hat diesbezüglich von der in § 89b Abs. 3 GWB vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Wege eines Zwischenurteils zu entscheiden.

III.

Prozessuale Nebenentscheidungen sind nicht veranlasst.

██████████
Vorsitzender Richter am
Landgericht

██████████
Richter am Landgericht

██████████
Richter am Landgericht